

VERORDNUNG (EG) Nr. 1775/2004 DER KOMMISSION
vom 14. Oktober 2004
zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2003/04

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 8 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor ⁽²⁾ werden die Grundproduktionsabgaben und die B-Abgaben sowie gegebenenfalls der in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannte Koeffizient für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup vor dem 15. Oktober für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzt.
- (2) Für das Wirtschaftsjahr 2003/04 führt der voraussichtliche Gesamtverlust, der gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgestellt wurde, dazu, dass gemäß den Absätzen 3 und 4 desselben Artikels die Beträge von 2 % für die Grundproduktionsabgabe und von 27,050 % für die B-Abgabe zugrunde gelegt werden.
- (3) Der auf der Grundlage der bekannten Angaben und gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgestellte Gesamtverlust wird vollständig durch die Einnahmen aus der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe gedeckt. Es ist deshalb nicht notwendig, für das Wirtschaftsjahr 2003/04 den in Artikel 16 Absatz 2 der genannten Verordnung angeführten Koeffizienten festzusetzen.

- (4) Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2003/04 werden die Produktionsabgaben im Zuckersektor festgesetzt auf:

- a) 12,638 EUR je Tonne Weißzucker als Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker,
- b) 170,929 EUR je Tonne Weißzucker als B-Abgabe für B-Zucker,
- c) 5,330 EUR je Tonne Trockenstoff als Grundproduktionsabgabe für A-Isoglucose und B-Isoglucose,
- d) 73,014 EUR je Tonne Trockenstoff als B-Abgabe für B-Isoglucose,
- e) 12,638 EUR je Tonne Trockenstoff in Zucker-/Isoglucose-äquivalent, ausgedrückt als Grundproduktionsabgabe für A-Inulinsirup und B-Inulinsirup,
- f) 170,929 EUR je Tonne Trockenstoff in Zucker-/Isoglucose-äquivalent, ausgedrückt als B-Abgabe für B-Inulinsirup.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 40. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 38/2004 (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 13).